

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Dobl-Zwaring

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dobl-Zwaring hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 bzw. am 04. März 2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der geltenden Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Dobl-Zwaring werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.
- (2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes, wobei Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen sind.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,32 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 12,50.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 13.148.515,78, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.360.708,48 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.787.807,30 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 63.214 lfm zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gebühr nach Fläche:

Die Berechnung der Fläche (in Quadratmeter) erfolgt in Anwendung des § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955 adäquat der Berechnung des Kanalisationsbeitrages in § 2 (2) dieser Verordnung.

- (a) Altanschlüsse: Das sind jene angeschlossenen Objekte, die vor der Novellierung der Kanalabgabenordnung vom 10. Juli 2010 (Altgemeinde Dobl) bzw. vom 16. Dezember 2010 (Altgemeinde Zwaring-Pöls) an das Kanalnetz angeschlossen wurden.

Der Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter € 0,78

- (b) Neuanschlüsse: Das sind jene angeschlossenen Objekte, die nach der Novellierung der Kanalabgabenordnung vom 10. Juli 2010 (Altgemeinde Dobl) bzw. vom 16. Dezember 2010 (Altgemeinde Zwaring-Pöls) an das Kanalnetz angeschlossen wurden.

Der Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter € 1,31

2. Gebühr nach Einwohnergleichwert (EGW):

- a) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Berechnung der Personenzahl bei Liegenschaften mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der jeweils mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Eine Person entspricht einem EGW.

- b) Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte bei Liegenschaften mit Wohnnutzung ist der 1. des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet bzw. abgemeldet wurde.

- c) Der Gebührensatz beträgt pro EGW..... € 37,20

- d) Für Liegenschaften anderer Art wird nicht nach Einwohnergleichwerten, sondern nach Wasserverbrauch verrechnet, und zwar € 1,10 pro m³. Hinzu kommt die Kanalbenützungsgebühr nach Fläche gemäß § 4 Abs 1 Z 1.

- e) In Ausnahmefällen (wenn kein Anschluss an das öffentliche Wassernetz vorhanden) wird für Liegenschaften anderer Art (Gewerbe- und Industriebetriebe, Schulen, Kindergärten, gemischt genutzte Objekte usw.) der Berechnung der Einwohnergleichwerte folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Schulen, Kindergärten und ähnliches 10 Personen..... 1 EGW

Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten

und sonstige Gewerbe- u. Industriebetriebe 4 Personen..... 1 EGW

Gasthöfe, Cafes, Buschenschenken

(ausgenommen nicht ständig benutzte Säle) 4 Sitzpl. 1 EGW

- d) Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte bei Liegenschaften anderer Art gem. Pkt. e ist der 1. des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person arbeitsrechtlich angemeldet bzw. abgemeldet wurde.

- e) Für Liegenschaften im Versorgungsbereich, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann (Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, nicht benutzte Wohnobjekte u. Gewerbeliegenschaften und dgl.), wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird. Der Gebührenanspruch für die Kanalbenützungsgebühr endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring lt. Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dez. 2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Waltraud Walch e.h.

Angeschlagen am: 15. März 2021

Abgenommen am: 30. März 2021